

Geschäftszahl

0050271/2005

Datum

Linz, 12.12.2005

bearbeitet von / Zimmer

Mag. Rita Holzlechner / 2060

Telefon / Fax

+43 (732) 7070-2467 /

+43 (732) 7070-542467

E-Mail

bzva@mag.linz.at

**Verbindungsstiege zwischen Zappestraße und Kelsenstraße - Anrainerverpflichtung
Befreiung von der Räum- und Streupflicht**

Verordnung

Nach § 93 Abs 4 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF wird verordnet:

§ 1


Die Verbindungsstiege zwischen den beiden Sackgassen Kelsenstraße und Zappestraße muss von **1.11.** bis **30.3.** weder von Schnee und Verunreinigungen gesäubert werden, noch bei Schnee oder Glätteis bestreut werden.

Eine Beschilderung mit dem Inhalt - „Bei Schnee und Glätteis ungangbar. Befreit von der Anrainerverpflichtung nach § 93 Abs 4 StVO in der Zeit von 1.11 – 30.3 (Magistrat Linz)“ angebracht wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft.

Das zuständige Mitglied des Stadtsenates:


Jürgen Himmelbauer
(Stadtrat)

Ergeht an:

- 1) Herrn Stadtrat Himmelbauer nach § 98 Abs 1 StVO 1960
- 2) Stadtkommunikation, mit der Bitte im nächsten Amtsblatt eine Veröffentlichung vorzunehmen.
- 3) TBL zK und mit dem Ersuchen nach erfolgter Verlautbarung im Amtsblatt die Aufstellung der entsprechenden Tafel zu veranlassen, mit der auf die Befreiung von den Bestimmungen des § 93 StVO aufmerksam gemacht wird.
- 4) Stadtpolizeikommando Linz/BM mdE um Mitteilung für den Fall der Änderung der Verordnungserlassungskriterien (§ 93 Abs 4 StVO 1960: Erfordernis des Fußgängerverkehrs sowie der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs)
- 5) Herrn MMag. Atzgerstorfer/PPO zK
- 6) Amt der Oö. Landesregierung, Verkehrsabteilung nach § 73 Abs 1 STL 1992 zur Verordnungsprüfung (unter Anschluss des Voraktes)